

Wohlen

Verordnung über das Parkieren in der Gemeinde Wohlen (Parkierungsverordnung)

Gültig ab 1. Januar 2017

Inhaltsverzeichnis

I. Zone1: Strassenraum Zentrum / Ortskern	3
II. Zone 2: Zentrum / Ortskern	3
III. Zone 3: Öffentliche Anlagen sowie Schul- und Sportanlagen	3
IV. Zone 4: Wohngebiete	4
V. Parkraumzonenplan	4

Ingress

Gestützt auf Art. 3 Abs. 4 des Strassenverkehrsgesetzes des Bundes vom 19. Dezember 1958 (SVG; SR 741.01), Art. 18-20 der Verkehrsregelnverordnung des Bundes vom 13. November 1962 (VRV; SR 741.11), § 58, § 103 und § 104 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen des Kantons Aargau vom 19. Januar 1993 (Baugesetz, BauG; SAR 731.100), des § 26ff des Strassenreglements der Gemeinde Wohlen vom 18. Juni 2001 und des Reglements über das Parkieren in der Gemeinde Wohlen (Parkierungsreglement) vom 2. Mai 2016 erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Wohlen die nachfolgenden, das Reglement konkretisierenden Bestimmungen:

I. Zone1: Strassenraum Zentrum / Ortskern

§ 1 Parkierungsdauer

¹ Der Gemeinderat beschränkt die maximale Parkierungsdauer auf 1 Stunde.

§ 2 Gebühren

¹ Die gebührenpflichtigen Zeiten sind von Montag bis Samstag von 02:00 bis 20:00 Uhr.

² Die Gebühren betragen CHF 1.00 pro Stunde. Die ersten 15 Minuten sind gratis.

II. Zone 2: Zentrum / Ortskern

§ 3 Parkierungsdauer

¹ Der Gemeinderat beschränkt die maximale Parkierungsdauer auf 4 Stunden.

§ 4 Gebühren

¹ Die gebührenpflichtigen Zeiten sind von Montag bis Samstag von 02:00 bis 20:00 Uhr.

² Die Gebühren betragen CHF 1.00 pro Stunde. Die ersten 15 Minuten sind gebührenfrei.

III. Zone 3: Öffentliche Anlagen sowie Schul- und Sportanlagen

§ 5 Parkierungsdauer

¹ Die Parkierungsdauer ist grundsätzlich zeitlich nicht beschränkt. Um die bestimmungsgemässe Nutzung sicher zu stellen, werden vom Gemeinderat bei folgenden Anlagen die maximalen Parkierungsdauern auf 4 Stunden festgelegt:

- Parkplatz Friedhofgebäude (Bifangstrasse)
- Parkplatz Gemeindeverwaltung (Kapellstrasse 1), bewirtschafteter Bereich
- Parkplatz Bibliothek (Bankweg 2)

§ 6 Gebühren

¹ Die gebührenpflichtigen Zeiten sind Montag bis Samstag von 02:00 bis 18:00 Uhr.

² Die Gebühren betragen CHF 1.00 pro Stunde. Die ersten 30 Minuten sind gebührenfrei.

³ Der maximale Betrag pro Tag beträgt CHF 7.00.

- ⁴ Die Regionalpolizei bewilligt für ortsansässige Vereine auf Nachweis des Bedarfs kostenlose Dauerparkkarten für eine eindeutig bezeichnete Parkierungsanlage innerhalb dieser Zone. Der Bedarf muss von den Sportvereinen unter Berücksichtigung der geltenden Bewirtschaftungsregeln und der aktuellen Organisation jährlich transparent aufgezeigt werden. Die Parkkarten sind persönlich und berechtigen nur das registrierte Fahrzeug für das unbeschränkte und gebührenfreie Parkieren auf der bezeichneten Anlage. Ausserhalb dieser Anlage und Zone sind die Dauerparkkarten nicht gültig.
- ⁵ Der Gemeinderat bewilligt für Angestellte der Gemeinde und Mitarbeitende der Schule Dauerparkkarten für eine eindeutig bezeichnete Parkierungsanlage innerhalb dieser Zone. Die Dauerparkkarten ermächtigen zum zeitlich unbeschränkten Parkieren auf dieser Anlage. Sie ist maximal 50% günstiger als die Dauerparkkarten gemäss §8. Die Gebühren werden in Abhängigkeit des Arbeitspensums festgelegt. Ausserhalb dieser Anlage und Zone sind die Dauerparkkarten nicht gültig.
- Jahreskarten (100%-Pensum): CHF 300.00
 - Monatskarten (100%-Pensum): CHF 30.00
- ⁶ Für Anwohner und ansässige Betrieb werden keine Dauerparkkarten ausgestellt.

IV. Zone 4: Wohngebiete

§ 7 Parkierungsdauer

- ¹ Die Parkierungsdauer ist grundsätzlich zeitlich nicht beschränkt.

§ 8 Gebühren

- ¹ Die gebührenpflichtigen Zeiten sind Montag bis Samstag von 02:00 bis 18:00 Uhr.
- ² Die ersten 3 Stunden sind gebührenfrei. Die Ankunftszeit ist durch gut sichtbares Anbringen der Parkscheibe anzuzeigen.
- ³ Die Gebühren für die Dauerparkkarten betragen:
- Jahreskarten: CHF 600.00
 - Monatskarten: CHF 60.00
 - Wochenkarten: CHF 20.00
 - Tages-/Nachtkarten: CHF 5.00

V. Parkraumzonenplan

Siehe Anhang zur Parkierungsverordnung.